

Bekanntmachung der Gemeinde Tülau

Berichtigung der Satzung der Gemeinde Tülau über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im OT Tülau-Fahrenhorst (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18 vom 11.12.2002)

Der § 2 Abs. 2.e) lautet wie folgt:

Für das Erreichen der Grundstücksteile außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung (westlich bzw. südwestlich des Geltungsbereiches) ist je Grundstück eine Zufahrt in einer Breite von 3,00 m ausnahmsweise zulässig. Die Gesamtanzahl der anzupflanzenden Gehölze darf dadurch für das jeweilige Grundstück nicht unterschritten werden.

Ausnahmsweise kann die im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. Nr. 25 b BauGB in der Satzung festgesetzte Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung ausgeführt werden. Der jeweilige Grundstückseigentümer hat die dafür erforderliche Fläche adäquat zu sichern und nachzuweisen.



Bürgermeister